



## Leitfaden

### für Vereine zur Erstellung von Honorarverträgen für Dirigent\*innen und Ausbilder\*innen

#### Vorgeschichte

In der Folge von Musikvereinsüberprüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV) wurde unser Dachverband BDMV im Sommer 2019 zunehmend mit dem Problem der Einstufung von Dirigent\*innen als Scheinselbständige konfrontiert. Diese Einstufung hätte zur Folge gehabt, dass die Vereine sozialversicherungspflichtig werden.

Am 09. September 2019 hatten dann Präsident Paul Lehrieder (MdB) und der Präsident des Bundesmusikverbandes Chor & Orchester, Benjamin Strasser (MdB), einen Termin in Berlin mit der Deutschen Rentenversicherung (DRV) zu diesem Thema. Die DRV machte aber deutlich, dass sie bei diesem Thema keinerlei Zugeständnisse machen wird. Daraufhin wurde mit Hilfe eines Rechtsanwaltes ein Rechtsverfahren eingeleitet mit dem Endergebnis, dass der sogenannte „Statusfeststellungsbescheid“ von der DRV zurückgenommen wurde.

Es wurde rückwirkend zum Jahresbeginn festgestellt, dass keine Versicherungspflicht aufgrund einer Beschäftigung in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, in der sozialen Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung besteht.

Paul Lehrieder: „Eine solche pauschale Einstufung von Dirigenten hätte das Vereinsleben maßhaltig geschädigt. Wir freuen uns, durch diesen Bescheid nicht nur dem betroffenen Musikvereinen die Weiterbeschäftigung des Dirigenten ermöglicht zu haben, sondern auch eine weitere bürokratische Hürde für die gesamte Vereinslandschaft abgewendet zu haben“.

Im Aufhebungsbescheid wurden aber einige Merkmale aufgeführt, die in den Honorarverträgen mit aufgenommen werden müssen, wenn eine selbstständige Tätigkeit vereinbart werden soll.

#### Honorarverträge

Was ist Scheinselbstständigkeit?

Die **Scheinselbstständigkeit** erweckt auf dem Arbeitsmarkt den Rechtsschein der Selbstständigkeit, obwohl tatsächlich ein Arbeitsverhältnis besteht.

**Quelle:** <https://bit.ly/34V940v>

Der Status „Arbeitnehmer“ hat dann zur Konsequenz, dass Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind und dass auch rückwirkend für mehrere Jahre.

Deshalb sollten Honorarverträge zweifelsfrei die „Selbstständige Tätigkeit“ dokumentieren, wenn dies so gewollt ist.



## Hier die Merkmale als Formulierungshilfe:

Nach dem Willen der Beteiligten wird hiermit eine selbstständige Lehrtätigkeit vereinbart.

- Der Auftragnehmer unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht und ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit frei und nicht in die Arbeitsorganisation des Musikvereins eingebunden.
- Der Auftragnehmer kann in bestimmten Verhinderungsfällen auf eigene Kosten einen entsprechend qualifizierten Vertreter einsetzen.
- Der Auftragnehmer unterliegt keiner Ausschließlichkeitsbindung / keinem Wettbewerbsverbot.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eigenständig und eigenverantwortlich für die Abführung der ihn betreffenden Steuern zu sorgen.
- In der inhaltlichen und methodisch-didaktischen Gestaltung der Unterrichtsstunden ist der Auftragnehmer völlig frei und unabhängig und hat insoweit auch keinen etwaigen Anweisungen des Musikvereins Folge zu leisten.
- Der Unterrichtsort, der Wochentag und die Uhrzeit des Unterrichts für den jeweiligen Schüler wird vom Auftragnehmer zu Schuljahresbeginn unter Beachtung der Belegungsmöglichkeit der Probenräume festgelegt.
- Eine Honorarzahlung (Pauschale abhängig von der Schülerzahl und der Unterrichtsdauer) erfolgt grundsätzlich nur bei Leistungserbringung durch den Auftraggeber, ausgefallener Unterricht ist nachzuholen.
- Es sind keine Nebenpflichten zu erfüllen.